

Auszug aus der Friedhofsordnung für den Friedhof der Lutherkirche Radebeul
vom 25. März 1997

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen
von Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 34, Abs. 2, auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach § 38 erfolgen.
- 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ... Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und
bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigt.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 33 Wahlmöglichkeiten

- 1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wahl ist vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- 3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

§ 34 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nicht enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m nicht überschreiten.
- 3) Folgende Grabfelder des Friedhofs unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Abt. F und M

Abt. D für Urnen und Erdbestattungen

Die im §38, Abs. 2, Buchstaben a) bis d) genannten Bestimmungen gelten auch für diese Abteilung.

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

-enthält ab Absatz 2 folgende Neufassung:

2) Folgende Grabfelder des Friedhofs unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Abt. A, B, C, E, G, H, I, K, L und N

3) Für die **Gestaltung** der in Abs. 2) genannten Grabfelder gelten vollinhaltlich die Bestimmungen von § 38.

4) Für die **Größen der Grabmale** der im Abs. 2) genannten Grabfelder gelten folgende Kernmaße.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Urnen: | Höhe 0,65 m, Breite 0,40 m |
| b) Erdbestattungen (einzelne Stelle): | Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m |
| c) Erdbestattungen (Doppelstelle) | Höhe mind. 0,70m, max. 0,90 m
Breite mind. 0,80 m, max. 1,00 m |

Abweichungen bis $\pm 10\%$ sind zulässig.

Für die Steinstärke ist § 23, Abs. 1 maßgebend.

5) Für die **Gestaltung der Grabmale und –einfassungen** nach Material, Form, Bearbeitung und Schrift gelten für die im Absatz 2 genannten Grabfelder folgende Bestimmungen:

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingähnliche, bruchraue sowie schwartzschwedische Granit-Grabmale sind nicht zugelassen.
- Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- Schriftflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- Aus den Abs. a) bis d) ergibt sich, dass u. a. Beton, Glas, Kunststoff, Gips, Porzellan, Aluminium als Material sowie Lichtbilder- und Bildgravuren nicht zulässig sind.
- Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind gleichfalls nicht gestattet.

g) Nicht zulässig sind asymmetrische Grabmale und solche, die konisch nach unten verjüngt sind.

6) Zusätzlich gelten für die nachstehend genannten Grabfelder noch folgende Festlegungen:

Abt. A: Es sind nur stehende Grabsteine, die keine Sockel haben, zugelassen.

Abt. B: Es sind nur stehende Steingrabmale ohne Sockel zugelassen. Steineinfassungen sind nicht gestattet.

Abt. G: 1. Reihe: Zugelassen sind nur stehende Grabmale ohne Sockel

2. Reihe: Zugelassen sind nur liegende Grabmale

3. Reihe: wie 1. Reihe

Abt. H: Die Reihen 3 – 9 dürfen keine Einfassungen haben. Grabsteine mit Sockel sowie Breitsteine sind nicht erlaubt.

Die §§ 36 und 37 e n t f a l l e n in ihrer bisherigen Fassung und bleiben frei.

§ 38 Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanze, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabflächen nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,
- das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
- das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
- das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien,
- die Verwendung von gefärbter Erde
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Kunststein, Glas, Kunststoff usw.

Die vollständige Friedhofsordnung kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.